

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kosten-
dämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kosten-
dämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Punkt 6 der 506. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1981

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung:

Mit dem Krankenversicherungs-Kosten-dämpfungsgesetz des Jahres 1977 konnte das erklärte Ziel, die Kosten zu dämpfen, nicht erreicht werden. Der damals eingeschlagene und nunmehr fortgesetzte Weg staatlicher Reglementierung ist daher schon im ordnungspolitischen Ansatz verfehlt. Statt dessen sind nur der Sachverstand und entsprechend verantwortungsbewußtes Verhalten der unmittelbar am Gesundheitswesen Beteiligten in der Lage, die anstehenden Kostenprobleme dauerhaft und gesellschaftspolitisch schadlos zu bewältigen.

...

Bundesrat

- 2 -

Die Selbstverwaltung der gesetzlichen Krankenversicherung und der Partner haben auch bereits bewiesen, daß sie hierzu fähig und bereit sind. Um die erforderlichen Initiativen eigenverantwortlich fortzuführen und weiter entfalten zu können, bedarf es allerdings eines angemessenen Handlungsspielraumes.

Das Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz hingegen schränkt wiederum noch vorhandene Freiräume ein, führt zu unerwünschter Bürokratisierung und erhöhtem Verwaltungsaufwand, bewirkt zum Teil lediglich eine Kostenverlagerung und verkehrt in verschiedenen Bereichen die erhofften Einsparungen eher ins Gegenteil.

Das Gesetz ist mit vielfältigen Mängeln behaftet, darunter z.B. die Systemänderung beim Zahnersatz, die Regelung einer Arzneimittel-Negativliste, die Einführung einer sogenannten teilstationären Krankenhauspflge, die schematische Beschränkung von Kurausgaben, die Verkürzung der Entbindungsanstaltspflege, die Herausnahme der während eines Krankenhausaufenthaltes durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen aus der kassenärztlichen Versorgung, die Kompetenzerweiterung der konzertierten Aktion oder die gesetzlich diktierte Verlängerung der Laufzeit von Preisvereinbarungen mit (teilweise) prozentualer Absenkung der Vergütung.

Ansichts der ordnungspolitisch verfehlten Grundtendenz und bei der Fülle gebotener Korrekturen ist es notwendig, den Gesetzesbeschluß insgesamt aufzuheben.

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVfEG)

Punkt 6 der 506. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1981

Der Bundesrat möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO),

Art. 1 Nr. 6 (§ 182 f RVO),

Art. 1 Nr. 18 Buchst. b (§ 368 p Abs. 8 RVO),

Art. 3 Nr. 3 und 6 (§§ 13 und 16 a KVfEG)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a zu streichen.

b) In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Nach § 182 e wird folgender § 182 f eingefügt:

§ 182 f

Der Anspruch (wie § 182 g in Art. 1 Nr. 6)."

c) In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe b zu streichen.

d) In Artikel 3 Nr. 3 ist Buchstabe a zu streichen.